

Pfarramtliche Beurteilungen zu Bewerbungszwecken im kirchlichen Bereich

Mitteilung vom 30. April 1976 (ABl. S. A 37)
6307; 6405/36

Es fällt auf, dass die im Allgemeinen als seelsorgerliche oder pfarramtliche Zeugnisse bezeichneten Beurteilungen, die fast durchweg von kirchlichen Institutionen und Ausbildungsstätten bei Bewerbungen gefordert werden, häufig nichtssagend und wenig hilfreich sind. Dies veranlasst zu folgenden Hinweisen, die bei Abfassung solcher Beurteilungen künftig beachtet werden möchten.

1. Bezeichnung

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte weder das Wort "seelsorgerlich" noch das Wort "Zeugnis" verwendet werden. Die Bezeichnung soll künftig einheitlich "pfarramtliche Beurteilung" lauten.

2. Aufgabe

Pfarramtliche Beurteilungen haben in erster Linie die Aufgabe, sich zu der geistlichen Haltung des Bewerbers und zu seiner Einsatzmöglichkeit im kirchlichen Bereich zu äußern. Dabei sind zwei Aspekte zu beachten. Auf der einen Seite sind pfarramtliche Beurteilungen eine notwendige Unterlage für die Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers durch die Kirche. Die Kirche ist durch ihren besonderen Auftrag nicht anderen Betrieben vergleichbar und bedarf deshalb spezifischer Beurteilung der Menschen, die in ihr Dienst tun wollen. Gerade in einer dem christlichen Glauben gleichgültig und abweisend gegenüberstehenden Umwelt kann sie auf eine solche zusätzliche und verlässliche Informationsquelle nicht verzichten. Auf der anderen Seite geben pfarramtliche Beurteilungen die Möglichkeit einer Beurteilung des Bewerbers unabhängig von schulischen und beruflichen Institutionen und Leistungen, vertreten also auch das Interesse des Bewerbers.

Es ist Aufgabe des Verfassers einer pfarramtlichen Beurteilung, zwischen den Belangen des Bewerbers und denen der Kirche sorgfältig abzuwägen. Beschönigende Angaben nützen weder der Kirche noch dem Bewerber.

Die Beurteilung hat aber selbstverständlich nicht die Aufgabe, Dinge weiterzugeben, die in der Seelsorge bekannt geworden sind. Dies wäre eine Verletzung der Schweigepflicht.

3. Inhalt

Personalien und biographische Einzelheiten aufzunehmen, ist in der Regel nicht nötig, da sie

in den übrigen Bewerbungsunterlagen enthalten sind. Die Beurteilung möchte sich nach Möglichkeit zu folgenden Gesichtspunkten äußern:

1. Zur familiären und sozialen Herkunft
2. Zur jetzigen familiären und sozialen Stellung
3. Zur kirchlichen und geistlichen Herkunft
4. Zur jetzigen kirchlichen und geistlichen Heimat sowie gemeindlichen Aktivität
5. Zu besonderen charakterlichen Eigenschaften und zur Lebensführung
6. Zu den intellektuellen Fähigkeiten
7. Zur Kontakt- und Dialogfähigkeit
8. Zur physischen und psychischen Belastbarkeit
9. Zur Eignung für den kirchlichen Dienst im Allgemeinen
10. Zur Eignung für den angestrebten speziellen kirchlichen Dienst

Keine pfarramtliche Beurteilung sollte verfasst werden, ohne in letzter Zeit ein ausführliches Gespräch mit dem Bewerber geführt zu haben.

4. Zuständigkeit

Im Regelfall ist für die Beurteilung das Pfarramt zuständig, zu dem der Wohnort des Bewerbers gehört. Das bedeutet, dass normalerweise der zuständige Seelsorger die Beurteilung zu schreiben hat. Es sollte aber selbstverständlich sein, die Beurteilung durch einen anderen, ggf. auch durch einen nicht zur Gemeinde gehörigen kirchlichen Mitarbeiter schreiben zu lassen, wenn dieser einen besseren Kontakt zu dem Bewerber hat. In solchen Fällen ist die Beurteilung mit dem Votum des zuständigen Seelsorgers zu versehen. In jedem Falle ist sie mit Unterschrift und Siegel des Pfarramtes weiterzugeben.

5. Behandlungsweise

Pfarramtliche Beurteilungen sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln, dem Bewerber nicht zur Kenntnis zu bringen und ihm auch nicht zur Weiterbeförderung zu übergeben. Sie sind stets in einem verschlossenen Briefumschlag, der mit der Aufschrift "Vertraulich" zu bezeichnen ist, zu befördern.